

Des Anwalts neue Kleider

Landtag für Änderung des Rechtsanwaltsgesetzes – Neue Rechtsformen möglich

VADUZ – Liechtensteins Anwälte sollen sich künftig in AGs und GmbHs zusammenschliessen dürfen. Dies sieht ein Gesetzesentwurf der Regierung vor, der gestern im Landtag in erster Lesung behandelt wurde. Durch die Gesetzesänderung soll einem internationalen Trend gefolgt werden, der Liechtensteins Anwälten wirtschaftliche Vorteile bringt.

• Tino Quaderer

In diversen EU-Ländern und auch der Schweiz dürfen sich Anwälte in juristischen Personen organisieren – anders in Liechtenstein, denn hierzulande können sich Anwälte derzeit lediglich in einfachen Gesellschaften sowie Kollektivgesellschaften zusammenschliessen.

Landtag für Gesetzesänderung

Eine Gesetzesvorlage, die Regierungschef Otmar Hasler gestern im Landtag vertrat, will dies ändern: So sollen sich Anwälte in Liechtenstein künftig auch in Aktiengesellschaften (AG) sowie in Gesellschaften mit beschränkter Haftung zusammenschliessen (GmbH) können.

«Es besteht zwar kein akuter Handlungsbedarf», hielt Renate Wohlwend (FBP) fest, dennoch habe die Regierung dem internationalen Trend folgend diese begrüßenswerte Gesetzesänderung vorgeschlagen, so plädierte sie für Eintreten auf die Vorlage. Auch in den Reihen der VU stiess die Regierungsvorlage auf Wohlwollen und Günther Kranz (VU) sprach sich

FOTO PAUL TRUMMER



Sprach sich für die Abänderung des Rechtsanwaltsgesetzes aus: Renate Wohlwend (FBP).

ebenfalls für Eintreten aus. Regierungschef Otmar Hasler bedankte sich für die positive Aufnahme der Vorlage und stellte in Aussicht, die aufgeworfenen Fragen bis zur nächsten Lesung zu klären.

Klienteninteressen sichern

Durch die Möglichkeit, sich künftig in AGs und GmbHs zusammenschliessen zu können, erwachsen den Anwälten diverse Vorteile: So sind sie künftig nicht mehr persönlich unbeschränkt haftbar – stattdessen ist die Haftung auf das

Gesellschaftsvermögen beschränkt. Um allfällige finanzielle Interessen der Klienten dennoch absichern zu können, müssen die Anwaltsgesellschaften gemäss der Vorlage eine Berufshaftpflicht abschliessen – die Mindestversicherungssumme liegt bei fünf Millionen Franken. Um trotz der neuen Rechtsformen Transparenz garantieren zu können, dürfen keine Gesellschaftsanteile, Aktien oder Stammeinlagen für Dritte gehalten werden. Zudem dürfen nur eingetragene Anwälte Gesellschafter sein und Beteili-

gungen an mehreren Rechtsanwaltsgesellschaften sollen ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf AHV

Welche Konsequenzen die Gesetzesänderung auf die Steuereinnahmen sowie die Sozialwerke hat, könne nur schwer vorhergesagt werden, hielt Regierungschef Hasler auf Anfrage von Günther Kranz (VU) fest. Dies werde vor allem davon abhängen, wie viele Anwälte sich für die neuen Rechtsformen entscheiden werden.